

## **DEPARTEMENT**

### **GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

23. Januar 2023

### **FACHUNTERLAGE KIBEG FÜR GEMEINDEN**

#### **Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung**

#### **Zusammenfassung**

Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch den Gemeinderat der Standortgemeinde der Angebote. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind meldepflichtig und unterstehen ebenfalls der Aufsicht durch den Gemeinderat. Somit ist in beiden Fällen der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes die zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht.

Die vorliegende Fachunterlage beschreibt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Trägerschaften bei der Meldung, Bewilligung und Aufsicht der Angebote.

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Kinderkrippen/Kindertagesstätten.....	3
2.2	Tagesstrukturen.....	3
2.3	Tagespflegeeltern/Tagesfamilien.....	3
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Bund und Kanton.....	3
3.2	Gemeinden.....	4
<b>4</b>	<b>Prozess: Bewilligung und Aufsicht betreffend Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Allgemein.....	5
4.2	Aufgaben der Gemeinde.....	5
4.2.1	Bewilligungsgesuch.....	5
4.2.2	(Erst-)Bewilligung.....	6
4.2.3	Aufsicht.....	6
4.2.4	Änderung der Betriebsverhältnisse.....	7
4.2.5	Widerruf der Bewilligung.....	8
4.2.6	Weitergehende Pflichten.....	8
<b>5</b>	<b>Prozess: Meldung und Aufsicht betreffend Tagespflegeeltern/Tagesfamilien</b> .....	<b>9</b>
5.1	Allgemein.....	9
5.2	Aufgaben der Gemeinde.....	9
5.2.1	Meldepflicht.....	9
5.2.2	Aufsicht.....	9
5.2.3	Weitergehende Pflichten.....	10
<b>6</b>	<b>Verfahrensrechtliche Ausführungen</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Weiterführende Links</b> .....	<b>12</b>
	<b>Impressum</b> .....	<b>12</b>

## 1 Einleitung

Die folgenden Kapitel erläutern die Praxis von Bewilligung und Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) sowie die Melde- und Aufsichtspflicht bei Tagespflegeeltern/Tagesfamilien. Die Fachunterlage dient den Gemeinden zur Unterstützung bei der Umsetzung von Bewilligung und Aufsicht.

## 2 Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

### 2.1 Kinderkrippen/Kindertagesstätten

Kinderkrippen/Kindertagesstätten sind Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem pädagogischen Angebot, das sich in der Regel an Kinder ab einem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens wendet. Die Einrichtungen sind regelmässig an mindestens fünf halben Tagen in der Woche geöffnet und bieten mehr als fünf Betreuungsplätze an (kibesuisse 2020, S. 9). Kinderkrippen/Kindertagesstätten gehören gemäss der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

### 2.2 Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem pädagogischen Angebot für Kindergarten- und Schulkinder, welches den Kindergarten- oder Schulunterricht ergänzt (kibesuisse 2021, S. 5). Sie gehören gemäss der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

### 2.3 Tagespflegeeltern/Tagesfamilien

Tagespflegeeltern/Tagesfamilien bieten an, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Bei Bedarf betreuen sie auch Kinder über zwölf Jahren. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind ein familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot. Sie gehören gemäss Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 zur sogenannten Tagespflege (Art. 12 PAVO).

## 3 Rechtliche Grundlagen

### 3.1 Bund und Kanton

Die Bewilligung und die Aufsicht der Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in folgenden Erlassen geregelt:

- [Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 \(ZGB\)](#)  
Art. 316
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern \(Pflegekinderverordnung, PAVO\) vom 19. Oktober 1977](#)  
Art. 1–30
- [Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch \(EG ZGB\) vom 27. Juni 2017](#)  
§ 18
- [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung \(Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG\) vom 12. Januar 2016](#)  
§ 1–7

## **Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)**

In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird festgehalten, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und unter Aufsicht steht. Bewilligung und Aufsicht werden in der PAVO und im KiBeG präzisiert. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Erteilung von Bewilligungen und bei der Ausübung der Aufsicht primär das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Gemäss PAVO sind Einrichtungen **bewilligungspflichtig**, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, wie Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). **Meldepflichtig** ist, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Dazu gehören Tagespflegeeltern/Tagesfamilien.

## **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)**

Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest (§ 1 Abs. 1 KiBeG). Es bezweckt die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG).

Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen.

Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. b und c EG ZGB). Gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen.

Bewilligung und Aufsicht können entweder durch die kommunale Verwaltung (z. B. regionale Sozialdienste) vollzogen oder gemäss den entsprechenden Bestimmungen an Dritte delegiert werden (z. B. Jugend-, Ehe- und Familienberatung JEFB, K&F Fachstelle Kinder und Familien).

### **3.2 Gemeinden**

Zur Umsetzung des KiBeG ist jede Gemeinde verpflichtet, ein Reglement betreffend der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kraft zu setzen sowie ein einkommensabhängiges Tarifsysteem und Standards für die Qualität der Angebote zu definieren.

Zur Etablierung von Qualitätsstandards der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung hat der Gemeinderat entweder eigene Qualitätsrichtlinien festgelegt oder er verweist im Kinderbetreuungsreglement auf Qualitätsrichtlinien von schweizerischen Dachverbänden oder Fachstellen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (siehe Kapitel 8). Die Mindeststandards für die Qualität der Angebote werden auf nationaler Ebene in der Pflegekinderverordnung definiert (z. B. Art. 15 PAVO).

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Betreuung in einer Tagesfamilie oder in einer Einrichtung) sowie des unterschiedlichen Alters der zu betreuenden Kinder ist es zweckmässig, die kommunalen Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und die Aufsicht dem jeweiligen Angebot von Kinderkrippe/Kindertagesstätte, Tagesstruktur und Tagespflegeeltern/Tagesfamilie anzupassen.

Die Aufsichtsbehörden haben gemäss Strafregistergesetz die Pflicht, den Leumund von Personen in der Kinderbetreuung zu prüfen. Diese Leumundsprüfung erfolgt durch die Einholung des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (siehe auch Ziffer 4.2.3 und 5.2.2).

## **4 Prozess: Bewilligung und Aufsicht betreffend Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen**

In der Pflegekinderverordnung des Bundes und im kantonalen Kinderbetreuungsgesetz wird bezüglich Bewilligung und Aufsicht nicht zwischen Kinderkrippen/Kindertagesstätten und Tagesstrukturen unterschieden. Beide Angebote gehören zur sogenannten Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO).

### **4.1 Allgemein**

Für den Betrieb einer Kinderkrippe/Kindertagesstätte oder einer Tagesstruktur braucht es eine Bewilligung, da mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen werden (Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO). Minderjährige dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Gemeinderat der Standortgemeinde die Bewilligung erteilt hat (Art. 13 Abs. 3 PAVO). Danach unterliegt die Betreuungseinrichtung der Aufsicht durch die Behörde der Standortgemeinde (Art. 19 PAVO und § 3 Abs. 1 KiBeG). Änderungen der Betriebsverhältnisse müssen der zuständigen Behörde der Standortgemeinde gemeldet werden (Art. 18 PAVO).

Kinderkrippen/Kindertagesstätten werden im Kanton Aargau hauptsächlich von privaten Trägerschaften geführt. Sie bieten eine Halbtages- oder Ganztagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter an.

Tagesstrukturen werden sowohl von privaten Trägerschaften wie auch von öffentlichen Trägerschaften, beispielsweise von politischen Gemeinden oder Schulen, geführt. Tagesstrukturen bestehen aus einem modularen Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder und arbeiten im Idealfall sehr eng mit den Schulen zusammen. Modulare Tagesstrukturen fallen klar unter die im KiBeG im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PAVO festgehaltene Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Gemeinden.

Tagesschulen sind ein ganzheitliches Schulangebot: Schulunterricht und Betreuung sind in einem gemeinsamen pädagogischen Konzept eingebunden. Gemäss Schulgesetz (SAR 401.100) und Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS; SAR 401.116) erstreckt sich die Schulaufsicht im Kanton Aargau nur auf den Schulbereich und nicht auf die integrierten Betreuungsmodule (gebundene Tagesstrukturen). Diese fallen somit unter das KiBeG und sind deshalb durch die Gemeinden zu bewilligen und zu beaufsichtigen, sofern Kinder der Primarschule betreut werden (§ 2 KiBeG). Diese Aufsichts- und Bewilligungspflicht durch die Gemeinden, gestützt auf das KiBeG, gilt nur für die Betreuungsmodule. Für den Bereich der Schule gilt das Schulgesetz (SAR 401.100) und die Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule (V QS; SAR 401.116). Damit gibt es bei den Tagesschulen zwei Aufsichtsbehörden: Die Gemeinden nehmen als Aufsichtsbehörde die Aufsicht für den Betreuungsbereich wahr. Die andere Aufsicht besteht für den Schulbereich.

### **4.2 Aufgaben der Gemeinde**

Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Betreuungsangebots festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für Bewilligung und Aufsicht definiert. Diese Kriterien können je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen, müssen jedoch die nachfolgenden Minimalanforderungen der PAVO umfassen.

#### **4.2.1 Bewilligungsgesuch**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a–d PAVO muss die Trägerschaft der Betreuungseinrichtung vor deren Eröffnung bei der Gemeinde ein Gesuch einreichen, das alle sachdienlichen, mindestens aber die folgenden Angaben enthält:

- Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage der Einrichtung;
- Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Minderjährigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;
- Personalien und Ausbildung der Leitung, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeitenden;

- Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

Ist die Trägerschaft des Angebots eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben (Art. 14 Abs. 2 PAVO). Gemäss Art. 14 Abs. 3 PAVO kann die Behörde zusätzliche Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen. Eine Bewilligung muss vor der Aufnahme von Minderjährigen erteilt werden (Art. 13 Abs. 3 PAVO).

#### 4.2.2 (Erst-)Bewilligung

Die PAVO sieht vor, dass die Bewilligung der aktuell verantwortlichen Leitung der Betreuungseinrichtung erteilt und gegebenenfalls der Trägerschaft angezeigt wird (Art. 16 Abs. 1 PAVO).

Gemäss Art. 16 Abs. 2 PAVO hält die Bewilligung fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen. Eine Bewilligung ist auf Probe oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen möglich.

Die Aufsichtsbehörden haben seit dem 23. Januar 2023 die Pflicht zur Prüfung und Überprüfung des Leumunds von Personen in der Kinderbetreuung. Diese Leumundsprüfung erfolgt durch die Einholung des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA.

Geht es um die Erstbewilligung für eine Betreuungseinrichtung, ist es empfehlenswert, nach der Beurteilung des Gesuchs eine Bewilligung auf Probe oder eine befristete Bewilligung (Art. 16 Abs. 2 PAVO) auszustellen. Nach einer ersten Aufbau- beziehungsweise Betriebsphase prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen für eine definitive Bewilligung erfüllt sind (Art. 15 Abs. 2 PAVO).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a–f PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden,

- wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- wenn die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeitenden für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;
- wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;
- wenn die Betreuungseinrichtung eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;
- wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

#### 4.2.3 Aufsicht

Wenn die Kriterien zur Bewilligung erfüllt sind und der Betrieb aufgenommen wurde, muss so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, ein Aufsichtsbesuch stattfinden (Art. 19 Abs. 1 PAVO). Bei diesem Aufsichtsbesuch überprüfen sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter der Behörde, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung immer noch erfüllt sind und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 3 PAVO). Die Aufsichtsbesuche müssen protokolliert werden.

Diese Prüfung soll in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, stattfinden. Dabei soll sich die Fachperson ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen bilden (Art. 19 Abs. 2 PAVO).

**Jährliche Leumundsprüfung:** Der Leumund aller Personen in der Kinderbetreuung (Pflegeeltern, Tagesfamilien, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Kinderkrippen, schulergänzende Kinderbetreuung,

weitere Dienstleistungsangebote) ist jährlich zu überprüfen. Für die Beurteilung des Leumunds haben die Aufsichtsbehörden zwingend den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen (Art. 7 PAVO). Dieser Auszug ist mittels vollständig und korrekt ausgefüllten Antragsformular bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu beantragen. Das ausgefüllte Formular kann durch die anfragende Gemeinde per Mail an [vostra.osta@ag.ch](mailto:vostra.osta@ag.ch) per Post an Koordinationsstelle VOSTRA, Oberstaatsanwaltschaft, Frey-Herosé-Strasse 20, 5000 Aarau, geschickt werden. Die Formulare werden dann vor zu durch die Koordinationsstelle VOSTRA abgearbeitet. Die Bearbeitung wird mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Die Kinderbetreuungspersonen müssen keine Sonderauszüge selbst beschaffen. Die Aufsichtsbehörde hat neu einen einfachen Zugang zu den notwendigen Auskünften. Sollte die Aufsichtsbehörde von weiteren Personen im gleichen Haushalt lebend wie Kinderbetreuungspersonen (Pflegefamilien und Tagesfamilien), einen Strafregisterauszug wollen, haben diese Personen diesen selbst zu beschaffen (Privatauszug).

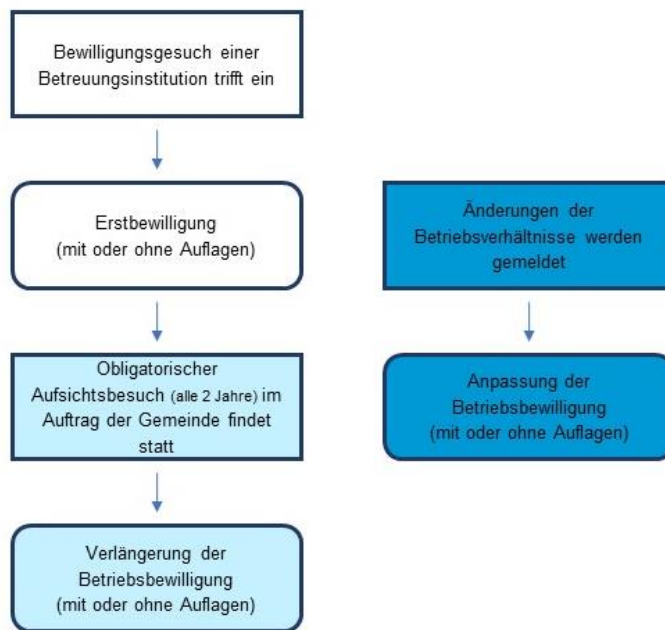
Die Kinderbetreuungsorganisationen (Kinderkrippen, Kinderhorte, schulergänzende Kinderbetreuung, Dienstleistungsangebote) haben ein Verzeichnis mit allen Mitarbeitenden und der Leitung zu führen. Alle Änderungen sind unverzüglich und unaufgefordert der Aufsichtsbehörde zu melden. Das Verzeichnis ist zudem jährlich der Aufsichtsbehörde abzugeben (Art. 17 Abs. 3 PAVO). Die Aufsichtsbehörden haben den jährlichen Eingang der Verzeichnisse zu kontrollieren (Art. 19 Abs. 4 PAVO).

#### **4.2.4 Änderung der Betriebsverhältnisse**

Wenn sich die Betriebsverhältnisse ändern, muss dies von der verantwortlichen Leitung oder der Trägerschaft rechtzeitig zum Voraus der Behörde gemeldet werden (Art. 18 Abs. 1 PAVO). Zu melden sind die beabsichtigten Änderungen der Organisation, der Infrastruktur oder der Tätigkeit der Einrichtung, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs. Weiter sind alle Änderungen im Verzeichnis mit allen Mitarbeitenden und der Leitung unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

Besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen – insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle – sind ebenfalls der Behörde zu melden (Art. 18 Abs. 2 PAVO). Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Minderjährigen weiterhin gewährleistet ist. Sie ist allenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden (Art. 18 Abs. 3 PAVO). Wechselt die verantwortliche Leitung, so ist eine neue Bewilligung des Betriebs einzuholen (Art. 16 Abs. 3 PAVO).

Die folgende Grafik veranschaulicht das Vorgehen für die Bewilligungen.



#### 4.2.5 Widerruf der Bewilligung

Liegen Mängel vor, bestimmt Art. 20 PAVO folgende Vorgehensweise: In einem ersten Schritt wird versucht, die Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe zu beseitigen (Art. 20 Abs. 1 PAVO). Gelingt dies nicht, fordert die Gemeinde beziehungsweise der Gemeinderat die verantwortliche Leitung der Betreuungseinrichtung unter Mitteilung an die Trägerschaft auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehrungen zu treffen (Art. 20 Abs. 1 PAVO). Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeinderat kann die Betreuungseinrichtung einer besonderen Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen (Art. 20 Abs. 2 PAVO).

Bleiben diese Massnahmen erfolglos oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht die Gemeinde beziehungsweise der Gemeinderat die Bewilligung. Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeinderat trifft rechtzeitig die zur Schliessung der Einrichtung erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die anderweitige Betreuung der Minderjährigen. Liegt Gefahr im Verzug, so verfügt die Gemeinde beziehungsweise der Gemeinderat unverzüglich die notwendigen Massnahmen (Art. 20 Abs. 3 PAVO).

#### 4.2.6 Weitergehende Pflichten

Die Behörde ist sowohl bei der Bewilligung als auch bei der Aufsicht verpflichtet, Akten mit folgenden Angaben zu führen: Personalien der verantwortlichen Leitung, Informationen zur Trägerschaft, Anzahl der zu betreuenden beziehungsweise der betreuten Minderjährigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen (Art. 21 Abs.1 lit. c PAVO).

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 22 PAVO). Zudem leisten sich die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden gegenseitig Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 PAVO).



## **5 Prozess: Meldung und Aufsicht betreffend Tagespflegeeltern/Tagesfamilien**

### **5.1 Allgemein**

Bei Tagespflegeeltern/Tagesfamilien handelt es sich um Privatpersonen. Sie können einer Trägerorganisation angeschlossen sein. Diese kann sich um einheitliche finanzielle Regelungen kümmern, für entsprechenden Versicherungsschutz sorgen, fachliche Unterstützung bieten und pädagogische Konzepte für die angeschlossenen Tagespflegeeltern/Tagesfamilien definieren.

Gemäss Pflegekinderverordnung (Art. 12 Abs. 1 PAVO) ist meldepflichtig, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt und gegen Entgelt regelmässig tagsüber zu betreuen. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien werden so definiert und gehören deshalb zur sogenannten Tagespflege. Damit sie als Tagespflegeeltern arbeiten dürfen, müssen sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO).

### **5.2 Aufgaben der Gemeinde**

Der Gemeinderat der Standortgemeinde ist gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 Abs. 1 KiBeG) verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots von Tagespflegeeltern/Tagesfamilien festzulegen. Aufgrund dieser Standards werden die Kriterien für die Aufsicht definiert. Diese Kriterien können je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen, müssen jedoch die nachfolgenden Minimalanforderungen der PAVO umfassen.

#### **5.2.1 Meldepflicht**

Tagespflegeeltern/Tagesfamilien müssen ihre Tätigkeit der Gemeinde melden (Art. 12 Abs. 1 PAVO).

#### **5.2.2 Aufsicht**

Die Tagespflegeeltern/Tagesfamilien müssen mindestens einmal im Jahr von einer Fachperson der Behörde besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 PAVO). Die Gemeinden überprüfen anhand ihrer Kriterien die Situation in den Tagesfamilien. Diese Prüfung soll in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, stattfinden. Dabei soll sich die Fachperson ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen bilden (Art. 19 Abs. 2 PAVO). Sie steht den Tagespflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite (Art. 10 Abs. 2 PAVO). Die Ergebnisse dieses Besuchs müssen neben den Personalien der Tagespflegeeltern und der Anzahl Betreuungsplätze sowie allfälligen Massnahmen schriftlich festgehalten werden (Art. 21 Abs. 1 lit. b PAVO).

Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern – unter Anzeige an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betreuten Kinder – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen (Art. 12 Abs. 3 PAVO).

Die Tagesfamilie unterliegt der Aufsicht der Gemeinde und muss regelmässig, wenigstens einmal jährlich, besucht werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 und 10 PAVO). Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. c EG ZGB). Neu wird auch auf Art. 7 PAVO verwiesen. Wie bereits bei den Pflegeeltern unter Art. 7 PAVO ausgeführt, bedeutet das, dass für die Untersuchung der Tagesfamilien neu folgende Abklärungen vorzunehmen sind (Art. 7 PAVO):

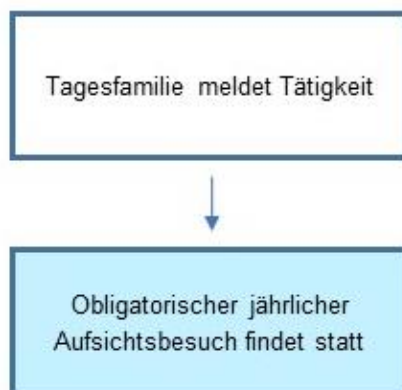
- Hausbesuche
- nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen
- Einholen eines Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA für die Tagesmutter / Tagesvater (zwingende Überprüfungspflicht der Behörde)

- Verlangen von Privatauszügen von erwachsenen Personen, welche im gleichen Haushalt leben und während der Kinderbetreuung vor Ort anwesend sind (nicht zwingend, Behörde kann entscheiden).

**Jährliche Leumundsprüfung:** Es ist jährlich ein Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA zur Prüfung des Leumunds von Tagesfamilien durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Diese Überprüfungspflicht der Behörde ist zwingend. Den Behördenauszug 2 beantragt die Behörde mittels Antragsformulars bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau. Das ausgefüllte Formular kann durch die anfragende Gemeinde per Mail an [vostra.osta@ag.ch](mailto:vostra.osta@ag.ch) per Post an Koordinationsstelle VOSTRA, Oberstaatsanwaltschaft, Frey-Herosé-Strasse 20, 5000 Aarau, geschickt werden. Die Formulare werden dann vor zu durch die Koordinationsstelle VOSTRA abgearbeitet. Die Bearbeitung wird mehrere Tage in Anspruch nehmen.

Weiter können jährlich von weiteren Personen im gleichen Haushalt Privatauszüge verlangt werden. Die Privatauszüge haben die betroffenen Personen selber einzuholen und der Behörde abzugeben oder vorzulegen. Die Behörden können selbst entscheiden, ob sie einen solchen Privatauszug fordern (keine Überprüfungspflicht aufgrund der PAVO).

Die Grafik stellt die Situation mit Tagespflegeeltern/Tagesfamilien dar.



### 5.2.3 Weitergehende Pflichten

Die Behörde ist sowohl bei der Meldepflicht als auch bei der Aufsicht der Tagespflegeeltern/Tagesfamilien verpflichtet, Akten mit folgenden Angaben zu führen: Personalien der Tagespflegeeltern, gegebenenfalls Trägerorganisation, Anzahl der betreuten Minderjährigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen (Art. 21 Abs. 1 lit. b PAVO).

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 22 PAVO). Zudem leisten sich die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden gegenseitig Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 PAVO). Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt (Art. 25 Abs. 1 PAVO).

## 6 Verfahrensrechtliche Ausführungen

Die Gemeinden haben die Aufgabe Bewilligungen für die Kinderbetreuung zu erteilen. Dabei haben die Gemeinden verschiedene Voraussetzungen zu überprüfen. Es kann vorkommen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Weiter kann es auch sein, dass nur unter bestimmten Auflagen die Bewilligung (weiterhin) erteilt werden kann.

Sämtliche Entscheide der Gemeinden müssen mittels Verfügung eröffnet werden. Dies umfasst die Erteilung einer Bewilligung aber auch den Entzug einer Bewilligung oder die Auflage von Massnahmen. Während die Erteilung einer Bewilligung wenig bis keinen Anlass für Beanstandungen gibt, sind bei negativen Verfügungen die richtigen formellen Schritte wichtig. Werden diese nicht eingehalten, so kann die Rechtsmittelinstanz eine Verfügung aus formellen Gründen aufheben auch wenn diese materiell berechtigt wäre.

Für das Vorgehen eines Erlasses einer Verfügung ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) anwendbar.

Stellt eine Gemeinde eine negative Tatsache fest, muss sie diese zuerst einordnen, ob dadurch das Wohl der Kinder gefährdet ist und wie dringend die negative Tatsache beseitigt werden muss.

Ist die Angelegenheit sehr dringend und ist das Wohl eines oder mehrerer Kinder betroffen, muss die Gemeinde als Aufsichtsbehörde sofort handeln und den schädigenden Umstand beseitigen oder beseitigen lassen. Dafür steht der Gemeinde die Anordnung mit vorsorglichem Charakter gemäss § 20 VRPG zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Verfügung sofort (ohne Anhörung der Parteien) erlassen werden kann (§21 Abs. 2 VRPG).

Bei allen anderen negativen Umständen (keine Gefährdung des Kindeswohls, weniger dringend) ist die Feststellung zuerst in einer Verfügung festzuhalten und dies den betroffenen Personen / Organisationen zu erklären. Dabei ist den betroffenen Personen / Organisationen zu eröffnen, welche die Gemeinde anordnen möchte. Die Gemeinde setzt den betroffenen Personen / Organisationen eine Frist, in welcher diese sich zum Fall äussern dürfen (rechtliches Gehör). Damit kommt die Gemeinde der Forderung in § 21 Abs. 1 VRPG nach, worin festgehalten ist, dass die Parteien anzuhören sind, bevor die Behörde entscheidet. Im Rahmen der Anhörung haben die Parteien auch das Recht Akteneinsicht zu nehmen (§ 22 VRPG).

Nach der Anhörung hat die Gemeinde ihre Feststellungen und die Meinungen der Parteien zu beurteilen und zu entscheiden. Der Entscheid ist als solcher zu bezeichnen und den Parteien schriftlich zu eröffnen (§ 26 Abs. 1 VRPG). Es ist ratsam, die Zustellung mit eingeschriebenem Brief vorzunehmen, so dass belegt werden kann, dass der Entscheid zugestellt wurde. Der Entscheid ist grundsätzlich zu begründen (§ 26 Abs. VRPG). Dabei muss nicht auf jeden einzelnen Punkt der Parteien eingegangen werden. Die Parteien müssen aber erkennen, wieso die Gemeinde ihren Entscheid gefällt hat. Auf die Begründung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 VRPG erfüllt sind.

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 26 Abs. 1 VRPG). Diese muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelfrist, die Erfordernis von Schriftform, Antrag und Begründung der Beschwerdeschrift nennen sowie Auskunft über die Geltung von Rechtsstillstandsfristen geben (§ 26 Abs. 4 VRPG).

Gegen die Verfügung der Gemeinde als Aufsichtsbehörde kann die betroffene Person / Organisation Beschwerde erheben.

## **7 Literaturverzeichnis**

kibesuisse 2020: Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. [Link](#)

kibesuisse 2021: Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen. [Link](#)

## 8 Weiterführende Links

Gemäss Kinderbetreuungsgesetz (§ 3 KiBeG) ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen. Zu berücksichtigen sind in jedem Fall die Mindeststandards gemäss der Pflegekinderverordnung des Bundes. Im Übrigen kann sich der Gemeinderat bei Bedarf an den folgenden Empfehlungen von Verbänden und Fachstellen orientieren:

Empfehlungen SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung [Link](#)

K&F Fachstelle Kinder und Familien: Qualitätsstandards für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien [Link](#)

kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz: Richtlinien für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien [Link](#)

Bildung + Betreuung – Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung: Qualitätsrahmen für Tagesstrukturen [Link](#)

### Impressum

Autorinnen:

Saskia Misteli, Fachstelle Alter und Familie, Departement Gesundheit und Soziales

Christine Zollinger, Fachstelle Alter und Familie, Departement Gesundheit und Soziales

Gabriela Mathys, Rechtsanwältin und Notarin

Fachstelle Kinder und Familien (K&F), Ennetbaden

Lektorat:

Pascale Gmür